

**Schuljahr 2020\_21 | Anpassungen der Sek1-VO  
laut Handlungsrahmen, Schulstufen-COVID-19-Verordnung und Schreiben der Senatsverwaltung  
vom 12.02.2021**

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Eltern,

hier finden Sie eine Zusammenfassung der Regelungen zur Leistungsbewertung, zur Bildung der Zeugnisnote und zur Probezeit:

**1. Zeugnisnote**

- Eine Zeugnisnote wird auch gebildet, wenn die in der Klammer genannten Voraussetzungen, die sich auf den Zeitraum eines Halbjahres beziehen, **nicht** erfüllt sind (kontinuierliche Teilnahme am Unterricht innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen oder Unterrichtsteilnahme von insgesamt 8 Wochen, vgl. §20 Absatz 4 Sek1-VO und COVID-19-Verordnung §7 Absatz 1)

**2. Bewertung schriftlicher, mündlicher und sonstiger Leistungen**

- Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen (vgl. COVID-19-Verordnung §7 Absatz 2).

**3. Durchführung und Anzahl von Klassenarbeiten (KA)**

- KA sind in Präsenz zu schreiben.
- Für die Fremdsprachen, Deutsch und Mathematik gilt:  
**Es werden lediglich drei KA geschrieben.**
- Für das Wahlpflichtfach gilt:  
**Im Wahlpflichtfach (außer 3. Fremdsprache) wird nur eine KA geschrieben (hier keine KA im 2. Halbjahr außer Nachschreiber\*innen).**
- Damit einhergehende Festlegungen:  
**Die Regel, dass in KA- Fächern die Gesamtheit der schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote eingeht, bleibt unberührt (vgl. Sek1-VO §20 Absatz 4).**  
Ersatzleistungen für KA sind in den Fremdsprachen, Deutsch und Mathematik aufgrund der Anpassung nicht mehr möglich.

**4. Probezeit**

- Jahrgang 8:  
Für Schüler\*innen, die im letzten Schuljahr die Versetzungsanforderungen nicht erfüllt haben, ist die Probezeitentscheidung in diesem Schuljahr zu fällen.
- Jahrgang 7:  
Eine Versetzungsentscheidung findet nicht statt. Für Schüler\*innen, die die Versetzungsanforderungen nicht erfüllen, erfolgt eine Beratung durch die Klassenleitung. Ein Schulartwechsel in eine ISS/GemS ist möglich. Sollte kein Schulartwechsel vorgenommen werden, wird bei diesen Schüler\*innen im darauffolgenden Schuljahr über das Bestehen der Probezeit entschieden.